

Gemeindewahlbehörde: Marktgemeinde Kirchberg am Wagram

Verwaltungsbezirk: Tulln

Land: Niederösterreich

# KUNDMACHUNG

## des Ergebnisses der Gemeinderatswahl

Bei der am 25.01.2015 durchgeführten Gemeinderatswahl wurden		
<b>2470</b> Stimmen abgegeben.		
<b>62</b> Stimmen waren ungültig.		
<b>Von den 2408 gültig angegebenen Stimmen haben erhalten:</b>		
Partei	Stimmen	Mandate
Österreichische Volkspartei	1479	15
Sozialdemokratische Partei Österreich	642	6
Freiheitliche Partei Österreichs	287	2

Anzahl der zu vergebenden Gemeinderatsmandate beträgt: 23

Folgende Wahlwerber/innen sind zu Mitgliedern des Gemeinderates gewählt worden:

Partei	Mitglied des Gemeinderates
Österreichische Volkspartei	Benedikt Wolfgang
Österreichische Volkspartei	Mantler Erwin
Österreichische Volkspartei	Mag. Ecker Markus
Österreichische Volkspartei	Renner Josef
Österreichische Volkspartei	Groll Karl
Österreichische Volkspartei	Schneider Maria
Österreichische Volkspartei	Fritz Dieter
Österreichische Volkspartei	Markl Norbert
Österreichische Volkspartei	Aigner Franz
Österreichische Volkspartei	Preisinger Franz
Österreichische Volkspartei	Karner Anton
Österreichische Volkspartei	Breitschopf Nikolai
Österreichische Volkspartei	Brandl Alexandra
Österreichische Volkspartei	Passecker Richard
Österreichische Volkspartei	Habacht Christina
Sozialdemokratische Partei Österreich	Artner Christine
Sozialdemokratische Partei Österreich	Bauer Walter
Sozialdemokratische Partei Österreich	Burger Wilhelm

Partei	Mitglied des Gemeinderates
Sozialdemokratische Partei Österreich	Beisl Robert
Sozialdemokratische Partei Österreich	Doblinger Ernst
Sozialdemokratische Partei Österreich	Würz Herbert
Freiheitliche Partei Österreichs	Hofbauer Markus
Freiheitliche Partei Österreichs	Weber Gottfried

Die nichtgewählten Wahlwerber/innen sind Ersatzmitglieder für den Fall, dass ein Gemeinderatsmandat ihrer Parteiliste erledigt ist.

Das Wahlergebnis kann von dem/der zustellungsbevollmächtigten Vertreter/in einer Partei, die rechtzeitig einen Wahlvorschlag vorgelegt hat (§ 29 NÖ GRWO 1994, LGBl. 0350), und von jedem/jeder Wahlwerber/in, der/die behauptet, in seinem/ihrer passiven Wahlrecht verletzt worden zu sein, sowohl wegen behaupteter Unrichtigkeit der Ermittlung als auch wegen angeblich gesetzwidriger Vorgänge im Wahlverfahren durch Beschwerde angefochten werden (§ 56 NÖ GRWO 1994, LGBl. 0350).

Die Beschwerde muss schriftlich binnen zwei Wochen ab dem ersten Tag des Anschlages dieser Kundmachung bei der Gemeinde eingebracht werden. Die Beschwerde muss einen begründeten Antrag auf Nichtigkeitserklärung des Wahlverfahrens oder eines Teiles davon enthalten. Über die Beschwerde entscheidet die Landes-Hauptwahlbehörde (§ 57 NÖ GRWO 1994, LGBl. 0350).

Marktgemeinde Kirchberg am Wagram, am 25.01.2015

Angeschlagen am: 26. Jänner 2015

Abgenommen am: .....



Der/Die Vorsitzende der  
Gemeindewahlbehörde

*J. Benedikt*  
(J. Benedikt, Bürgermeister)